

Richtlinie zur Förderung von Mini-PV-Anlagen (Balkon-kraftwerke) in der Ortsgemeinde Bodenheim

(1) Art und Höhe der Förderung

Die Ortsgemeinde Bodenheim stellt Fördermittel für die Neuanschaffung von Mini-PV-Anlagen, auch Balkonkraftwerke oder Stecker-PV-Geräte genannt, bereit. Die Einspeiseleistung darf nicht mehr wie 600 Watt betragen. Die Förderhöhe für ein oder mehrere PV-Plugin-Steckdosenmodule beträgt pro Haushalt 20% der Anschaffungs- und Installationskosten, jedoch max. 250 €. Die Antragstellung ist ab dem 01.06.2023 möglich, die Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet und danach die Förderzusagen erteilt. Der Förderzeitraum endet am 31.12.2023, bzw. wenn das vorgesehene Budget ausgeschöpft ist.

(2) Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung einer Mini-PV-Anlagen mit einer maximalen Einspeiseleistung gemäß der gesetzlichen Regelung.
- (2) Zum Zeitpunkt der Beantragung darf die Anlage noch nicht bestellt oder installiert sein. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht rückwirkend gefördert werden.
- (3) Die Förderung ist auf einen Antrag pro Haushalt und Antragstellenden begrenzt.
- (4) Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen gemäß der Bundesnetzagentur entsprechen.
- (5) Für die Installation der Mini-PV-Anlagen muss ein moderner Messzähler eingebaut sein. Die Prüfung, ob der Messzähler geeignet ist und ggfs. der Austausch des Zählers, muss vom Antragstellenden veranlasst werden. Ist ein Austausch erforderlich, sind die Kosten vom Antragstellenden bzw. vom Netzbetreiber zu übernehmen.
- (6) Für Mieterinnen oder Mieter einer Wohneinheit ist eine Erlaubnis/Genehmigung des Vermietenden notwendig und muss vor Antragstellung von der Mieterin oder Mieter eingeholt werden. Im Falle von Wohnungseigentümergeinschaften ist die Zustimmung der Eigentümerversammlung einzuholen/vorzulegen.
- (7) Eine Kumulation mit Förderungen anderer Zuschussgeber ist zusätzlich möglich.

(3) Zuwendungsempfängende

Natürliche Personen des privaten Rechts sind berechtigt einen Förderantrag zu stellen, sofern sie Besitzerin oder Besitzer von selbstgenutzten Wohnraum bzw. Mieterin oder Mieter von angemietetem Wohnraum in der Gemarkung der Ortsgemeinde Bodenheim sind. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(4) Antragsstellung

- (1) Der Förderantrag ist per E-Mail mittels des bereitgestellten Vordrucks zu stellen.
- (2) Neben dem Antragsformular sind einzureichen:
 - Wohnortnachweis (z.B. Kopie des Personalausweises, zur Identifizierung nicht benötigte Daten dürfen geschwärzt werden)
 - Angebot/ Kostenvoranschlag mit technischen Eckdaten der Anlage

(5) Bewilligung

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Erfüllung der genannten Voraussetzungen. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachgewiesenen Umsetzung der Maßnahme. Wird der bewilligte Betrag nicht spätestens sechs Monaten nach Förderzusage abgerufen, erlischt der Anspruch. Die Gewährung des Zuschusses ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Bodenheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

(6) Auszahlungsantrag

- (1) Mit dem bereitgestellten Auszahlungsantrag sind nach abgeschlossener Durchführung der Maßnahme folgende Unterlagen einzureichen:
 - Rechnung
 - Zahlungsnachweis (z.B. Kopie Kontoauszug)
 - Durchführungsnachweis (Foto)
 - Kopie der Anmeldung bei den EWR Netze
 - Kopie Registrierung Marktstammdaten
- (2) Die Nachweisunterlagen sind per Email an balkonkraftwerke@bodenheim.de zu senden

(7) Pflichten des Antragstellenden

- (1) Mit der Förderung übernimmt die Ortsgemeinde Bodenheim keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage oder für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibenden.
- (2) Die Anlage muss beim Netzbetreiber EWR Netze angemeldet werden, eine Kopie der Anmeldung muss beim Auszahlungsantrag mit vorgelegt werden.
- (3) Die Anlage muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert sein (www.markstammdatenregister.de/MaStr). Eine Kopie der Registrierung muss beim Auszahlungsantrag mit vorgelegt werden.

(8) Haltedauer

Wird die Förderung bewilligt, sind Fördermittelpflichtende verpflichtet, die Anlage mindestens vier Jahre zu betreiben. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum.

(9) Rückforderung der Zuwendung/Widerruf

Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich der Ortsgemeinde Bodenheim mitgeteilt werden. Die Ortsgemeinde Bodenheim behält sich vor, den Förderbetrag anteilig zurückzuverlangen.

Der Widerruf des Auszahlungsbescheides sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn die Fördervoraussetzungen oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen/Auflagen nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.